S 8 AS 730/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 730/19
Datum	24.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 847/22 NZB
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 24.05.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Der KlÃ¤ger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung in einem Klageverfahren, das auf die Aufhebung einer vom Beklagten festgestellten Sanktion gerichtet ist.

Der KlÃ¤ger ist am 00.00.0000 geboren. Nach dem Besuch einer Klosterschule verlieÃ er die Gesamtschule nach der 9. Klasse mit einem Hauptschulabschluss. Eine zweijÃ¤hrige Ausbildung zum Fachlageristen schloss er erfolgreich ab. Jedenfalls seit 2016 hat er nach Aktenlage keine feste Anstellung mehr. Anfang 2019 bezog der KlÃ¤ger vom Beklagten Leistungen zur Sicherung des

Lebensunterhalts. In einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Beklagten vom 19.02.2019 verpflichtete der KlÃ¤ger sich unter anderem zu einer Teilnahme an einer unterstÃ¼tzenden MaÃnahme zur Integration in den Arbeitsmarkt. Mit Schreiben vom 25.02.2019 lud der Beklagte den KlÃ¤ger zu einer beruflichen EingliederungsmaÃnahme bei den S. GmbH fÃ¼r die Zeit vom 04.03.2019 bis zum 26.04.2019 ein. Das Schreiben wies auf die MÃ¶glichkeit einer Sanktion im Falle einer Verweigerung der MaÃnahme hin. Der KlÃ¤ger trat die MaÃnahme nicht an. Mit Bescheid vom 20.03.2019 stellte der Beklagte eine Pflichtverletzung des KlÃ¤gers fest und minderte dessen Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2019 bis zum 30.06.2019 i.H.v. 30 Prozent des Regelbedarfs. Einen gegen diesen Bescheid erhobenen Widerspruch des KlÃ¤gers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 09.05.2019 zurÃ¼ck.

Am 11.06.2019 hat der â unvertretene â KlÃ¤ger beim Sozialgericht Detmold Klage gegen den Bescheid vom 20.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.05.2019 erhoben. Er habe fÃ¼r den 04.03.2019 vom Beklagten auch eine Einladung zu einer Teilnahme an der MaÃnahme âJobcafÃ©â erhalten. An dieser MaÃnahme habe er teilgenommen. Die gleichzeitige Wahrnehmung zweier Termine sei ihm nicht mÃ¶glich. Die Teilnahme an der MaÃnahme der S. GmbH habe er schon 2018 abgelehnt. Er wÃ¼nsche sich ein langfristiges ArbeitsverhÃ¤ltnis.

Der Beklagte hat dem Sozialgericht mit der Klageerwiderung vom 07.08.2019 Ausdrucke aus seiner elektronischen Akte (Geldleistungsakte, Stand: 07.08.2019) Ã¼bersandt. In einem ErÃ¶rterungstermin hat der KlÃ¤ger am 13.10.2020 ausweislich des Protokolls erklÃ¤rt, es habe ihn gestÃ¶rt, dass er zur gleichzeitigen Teilnahme an zwei MaÃnahmen verpflichtet worden sei. Zudem habe er 2018 bereits an einer MaÃnahme der S. GmbH teilgenommen und in der Folge immer nur VermittlungsvorschlÃ¤ge fÃ¼r Zeitarbeitsfirmen bekommen. Zu einer vom Beklagten mit Schriftsatz vom 25.11.2020 Ã¼bersandten Stellungnahme zu der vor der maÃgeblichen Eingliederungsvereinbarung eingeholten Potentialanalyse hat der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 02.12.2020 erwidert, weder die Potentialanalyse noch der Inhalt der vorgeschlagenen MaÃnahme seien mit ihm besprochen worden. Ãber seinen bisherigen Vortrag hinaus hat er erklÃ¤rt, Sanktionen fÃ¼r verfassungswidrig zu halten. Zwischen dem 02.12.2020 und dem Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens sind beim Sozialgericht keine SchriftsÃ¤tze des KlÃ¤gers mehr eingegangen.

Im Sommer 2021 ist die Mutter des KlÃ¤gers, mit der der KlÃ¤ger zusammengelebt hatte, schwer erkrankt und verstorben. Im Rahmen eines zunÃ¤chst auf die Betreuung der Mutter gerichteten Verfahrens hat sich ein durch eine psychiatrische Erkrankung, allgemeine Ãberforderung und eine Cannabis- und AmphetaminabhÃ¤ngigkeit bedingter Betreuungsbedarf des KlÃ¤gers ergeben. Mit Beschluss vom 01.09.2021 hat das Amtsgericht T. den aktuellen BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers zum Betreuer bestellt (Az. 2 XVII 988/21 L). Der Aufgabenkreis des Betreuers umfasst gemÃ¤Ã dem Beschluss insbesondere VermÃ¶gensangelegenheiten und die Vertretung gegenÃ¼ber BehÃ¶rden und LeistungstrÃ¤gern. In einem von dem Facharzt fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie

C. unter dem 14.02.2022 erstellten Gutachten heiÃt es, der Drogenkonsum des KlÃ¤gers erstrecke sich schon Ã¼ber mehrere Jahre. Die Anwesenheit der Mutter habe die Auswirkungen dieses Konsums aber begrenzt und dem Leben des KlÃ¤gers Struktur gegeben. Aufgrund der Verschlechterung des Zustands in den letzten Monaten sei nicht mehr von einer GeschÃ¤ftsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers auszugehen. Mit Beschluss vom 23.02.2022 hat das Amtsgericht T. zusÃ¤tzlich einen Einwilligungsvorbehalt des Betreuers im Hinblick auf VermÃ¶gensangelegenheiten des KlÃ¤gers angeordnet und den Aufgabenkreis des Betreuers unter anderem um die Aufenthaltsbestimmung erweitert. Der KlÃ¤ger ist in der Folge jeweils teilweise in der geschlossenen Abteilung des Z. T. untergebracht gewesen. Dem Sozialgericht sind weder eine VerÃ¤nderung des Gesundheitszustandes des KlÃ¤gers noch die Einrichtung der Betreuung mitgeteilt worden.

Mit VerfÃ¼gung vom 20.12.2021 hat das Sozialgericht den KlÃ¤ger persÃ¶nlich zu einem Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 22.03.2022 geladen und mit weiterer VerfÃ¼gung vom 15.03.2022 den Termin auf den 24.05.2022 umgeladen. Das Sozialgericht hat das persÃ¶nliche Erscheinen des KlÃ¤gers angeordnet. Beide Ladungen sind gemÃ¤Ã Postzustellungsurkunden an die dem Sozialgericht bekannte Adresse des KlÃ¤gers durch Einlegung in den zur Wohnung gehÃ¶renden Briefkasten zugestellt worden.

Der KlÃ¤ger ist im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 24.05.2022 nicht erschienen. Das Sozialgericht hat die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens des KlÃ¤gers aufgehoben und die Klage abgewiesen. ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r den angefochtenen Bescheid sei Â§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II i.V.m. Â§ 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II. Der KlÃ¤ger habe sich geweigert, in der zwischen ihm und dem Beklagten abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfÃ¼llen. Die Eingliederungsvereinbarung begegne keinen durchgreifenden Bedenken. Eine Potentialanalyse sei im Vorfeld erfolgt. Die MaÃnahme, die auf eine FÃ¶rderung der BewerbungsbemÃ¼hungen des KlÃ¤gers gerichtet gewesen sei, sei diesem trotz dessen abgeschlossener Berufsausbildung auch zumutbar gewesen. Die vom Beklagten gefertigte Rechtsfolgenbelehrung sei nicht zu beanstanden. Wichtige GrÃ¼nde des KlÃ¤gers fÃ¼r das VersÃ¤umnis der MaÃnahme seien nicht ersichtlich. Insbesondere kÃ¶nne dieser sich nicht auf die von ihm vorgetragene Terminkollision berufen, denn es sei ihm mÃ¶glich gewesen, die streitgegenstÃ¤ndliche MaÃnahme zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt anzutreten.

Gegen dieses dem KlÃ¤ger am 01.06.2022 zugestellte Urteil richtet sich die am 07.06.2022 von seinem Betreuer eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde des KlÃ¤gers. Der KlÃ¤ger verweist auf seine psychiatrische Erkrankung in Gestalt einer kombinierten PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung, die zu der vom Amtsgericht Bielefeld angeordneten Betreuung gefÃ¼hrt habe. Er sei deshalb gehindert gewesen, an der streitgegenstÃ¤ndlichen MaÃnahme teilzunehmen und mit der ProzessfÃ¼hrung Ã¼berfordert gewesen. Aktuell befinde er sich in der geschlossenen Unterbringung des Z. T.. GemÃ¤Ã seinem behandelnden Arzt leide er an dieser Erkrankung seit mehreren Jahren. Deshalb sei es ihm nicht mÃ¶glich gewesen, seine Rechte vor dem Sozialgericht adÃ¤quat wahrzunehmen. Auf Anfrage des Senats hat der Beklagte mitgeteilt, die Bestallungsurkunde befinde sich seit dem 14.09.2021 in

seinem Verwaltungsvorgang. Dem Sozialgericht seien allerdings lediglich der Geldleistungsvorgang, Stand 07.08.2019, sowie eine Stellungnahme vom 25.11.2020 mit einer Beschreibung der MaÃnahmeinhalte und der Potentialanalyse Ã¼bersandt worden.

Der Senat hat mit entsprechendem EinverstÃ¤ndnis des Betreuers des KlÃ¤gers die Betreuungsakte des AG BielefeldÂ â 2 XVII 988/21 L â beigezogen.

II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde (Â§ 145 SGG) ist statthaft und zulÃ¤ssig. Die Berufung ist zulassungsbedÃ¼rftig. Der Wert des Beschwerdegegenstands Ã¼bersteigt nicht 750 â¬ i.S.v. Â§Â 144 Abs. 1 Satz 2 SGG, denn der KlÃ¤ger wendet sich gegen eine Sanktion, die eine Minderung seiner Leistungen i.H.v. 381,60 â¬ (3 x 127,20 â¬) zur Folge hatte. Es sind auch keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr iSv Â§Â 144 Abs.1 Satz 2 SGG betroffen.

Die Beschwerde ist unbegrÃ¼ndet.

Nach Â§ 144 Abs. 2 SGG ist eine Berufung zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat, 2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die Rechtssache hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung. GrundsÃ¤tzliche Bedeutung i.S.v. Â§Â 144Â Abs. 2 Nr. 1 SGG hat eine Rechtssache, wenn sie eine bisher ungeklÃ¤rte Rechtsfrage aufwirft, deren KlÃ¤rung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fÃ¶rdern (KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit). Ein Individualinteresse genÃ¼gt nicht. Die Rechtsfrage darf sich nicht unmittelbar und ohne Weiteres aus dem Gesetz beantworten lassen oder bereits von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung entschieden sein. Letzteres ist nicht erst dann der Fall, wenn explizit auf eine konkrete Rechtsfrage bezogene hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung vorliegt. Es genÃ¼gt vielmehr, wenn sich fÃ¼r die Beantwortung der Rechtsfrage aus vorliegenden hÃ¶chstrichterlichen Entscheidungen hinreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG, Beschluss vom 30.07.2019 â B 2 U 239/18 B â; Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§Â 144 SGG, Stand: 15.06.2022, Rn. 36) bzw. wenn MaÃstÃ¤be oder PrÃ¼fprogramme entwickelt worden sind, anhand derer Einzelfallgestaltungen oder Facetten einer bestimmten rechtlichen Konstellation zu lÃ¶sen sind (Beschluss des Senats vom 07.07.2022 â L 7 AS 1924/21 NZB â). Nach diesen MaÃgaben ist eine grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache nicht erkennbar. Insbesondere sind die Voraussetzungen einer auf die Verletzung einer Eingliederungsvereinbarung gestÃ¼tzten Sanktion umfassend geklÃ¤rt (vgl. hierzu

nur BSG, Urteil vom 23.06.2016 â□□B 14 AS 30/15 Râ□□ m.w.N.). Soweit der KlÃ¤ger konkrete Fehler des Beklagten bei der Zuweisung der von ihm nicht angetretenen MaÃ□nahme rÃ¼gt, handelt es sich hierbei um erkennbar einzelfallbezogene Gesichtspunkte, die keiner grundsÃ¤tzlichen KlÃ¤rung zugÃ¤nglich sind. Dies gilt ebenso fÃ¼r seinen erstmals in das Beschwerdeverfahren eingefÃ¼hrten Vortrag, er sei im Jahr 2019 nicht in der Lage gewesen, an der vom Beklagten angebotenen MaÃ□nahme teilzunehmen.

Auch der Berufungszulassungsgrund des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG (Divergenz) ist nicht gegeben. Eine Divergenz liegt nur vor, wenn ein Sozialgericht in der angefochtenen Entscheidung einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Entscheidung des Sozialgerichts nicht den Kriterien entspricht, die diese Gerichte aufgestellt haben, sondern erst dann, wenn es diesen Kriterien bewusst widersprochen, also andere rechtliche MaÃ□stÃ¤be entwickelt hat. Eine evtl. Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall begrÃ¼ndet keine Divergenz (vgl. BSG, Beschluss vom 05.10.2010 â□□ B 8 SO 61/10 B â□□ mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen zum insoweit gleichlautenden Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG; stÃ¤ndige Rechtsprechung des Senats, vgl. nur Beschluss vom 11.07.2019 â□□ L 7 AS 689/19 NZB â□□). Hier ist nicht ersichtlich, dass das Sozialgericht bewusst von der Rechtsprechung des BSG abweichen wollte oder abgewichen ist.

Ebenso wenig liegt der Zulassungsgrund des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG vor. Der KlÃ¤ger hat keinen Verfahrensmangel geltend gemacht, auf dem das Urteil beruhen kÃ¶nnte. Der KlÃ¤ger rÃ¼gt, er sei mit der ProzessfÃ¼hrung Ã¼berfordert gewesen und verweist in diesem Zusammenhang auf seine im Jahr 2021 diagnostizierte psychiatrische Erkrankung. Der Senat versteht diesen Vortrag als RÃ¼ge einer Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs gemÃ¤Ã□ Â§ 202 SGG i.V.m. Â§ 547 ZPO. Zwar kann ein als Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs zu wertender Verfahrensmangel i.S.v. Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG vorliegen, wenn ein Gericht einen prozessunfÃ¤higen Verfahrensbeteiligten als prozessfÃ¤hig behandelt. Die grundsÃ¤tzlich in jedem Verfahrensstadium gebotene Feststellung mangelnder ProzessfÃ¤higkeit setzt voraus, dass alle verfÃ¼gbaren Beweismittel ausgeschÃ¶pft sind (vgl. nur BVerfG, BeschlÃ¼sse vom 19.04.2021 â□□ 1 BvR 2552/18 u.a., juris, Rn. 12, und 19.08.2013 â□□ 1 BvR 577/13, juris, Rn. 12).

Der Begriff des â□□Verfahrensmangelsâ□□ setzt indes bereits begrifflich ein fehlerhaftes Handeln des Gerichts voraus. Es reicht damit nicht aus, dass das Gericht eine tatsÃ¤chlich vorliegende ProzessunfÃ¤higkeit nicht beachtet. Nach stÃ¤ndiger hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung zu Â§Â 160a SGG hat ein Beteiligter, der rÃ¼gt, die Vorinstanz sei zu Unrecht von seiner ProzessfÃ¤higkeit ausgegangen, substantiiert darzutun, aufgrund welcher UmstÃ¤nde das Berufungsgericht insoweit ernsthafte Zweifel hÃ¤tte haben und sich zu entsprechenden Ermittlungen hÃ¤tte veranlasst sehen mÃ¼ssen (vgl. grundlegend BSG, Beschluss vom 15.11.2000 â□□B 13 RJ 53/00 B, juris, Rn. 6). Die

ProzessunfÃ¤higkeit muss dem Gericht bekannt oder fÃ¼r das Gericht erkennbar sein, z.B., wenn SchriftsÃ¤tze oder der Verfahrensgang ernsthafte Zweifel an der ProzessfÃ¤higkeit eines Beteiligten wecken kÃ¶nnen (vgl. zu alledem auch BSG, BeschlÃ¼sse vom 02.08. 2022Â â B 12 KR 15/22 BÂ â, Rn. 11, juris, vom 19.06.2019 âB 14 AS 104/18 B, juris, Rn. 4 und vom 30.08.2018 â B 2 U 230/17 B â, Rn. 8, juris). Diese MaÃstÃ¤be sind fÃ¼r die Annahme eines Verfahrensmangels im Zusammenhang mit einer Nichtzulassungsbeschwerde nach Â§ 145 SGG zu Ãberzeugung des Senats im Kern â ohne hingegen die besondere Darlehensobliegenheit im Rahmen von Â§ 160a SGG zu Ã¼bertragen â ebenfalls anzulegen.

FÃ¼r das Sozialgericht war eine (etwaige) ProzessunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers nicht erkennbar. SÃ¤mtliche beim Sozialgericht zwischen dem 11.06.2019 und 02.12.2020 eingegangenen SchriftsÃ¤tze des KlÃ¤gers sind strukturiert, konsistent und nehmen inhaltlich konkret auf das Vorbringen des Beklagten in dessen jeweils vorausgegangenen Stellungnahmen Bezug. Ob der KlÃ¤ger die SchriftsÃ¤tze persÃ¶nlich gefertigt hat, kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, denn sie sind vom KlÃ¤ger persÃ¶nlich unterzeichnet und weisen nicht auf die UnterstÃ¼tzung durch einen Dritten hin. Weiter hat der KlÃ¤ger persÃ¶nlich und ohne BevollmÃ¤chtigten oder Vertreter am 13.08.2020 an einem ErÃ¶rterungstermin des Sozialgerichts teilgenommen und gemÃ¤Ã dem diesbezÃ¼glichen Sitzungsprotokoll seinen schriftsÃ¤tzlichen Vortrag wiederholt. Die VerÃ¤nderungen im Gesundheitszustand des KlÃ¤gers und die Einrichtung einer Betreuung sind dem Sozialgericht nicht mitgeteilt worden. Das Sozialgericht war in Anbetracht des geschilderten Verfahrensablaufs und fehlender Anhaltspunkte fÃ¼r ein Entfallen der ProzessunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers nicht gehalten, diesbezÃ¼gliche Ermittlungen anzustellen oder gemÃ¤Ã Â§ 72 Abs. 1 SGG einen besonderen Vertreter zu bestellen (vgl. zu letzterem auch Urteil des Senats vom 17.03.2022 â L 7 AS 1878/19 â). Weiter war es nicht veranlasst, die Verwaltungsakten des Beklagten fÃ¼r das Jahr 2021 beizuziehen, aus denen gemÃ¤Ã der Stellungnahme des Beklagten im Beschwerdeverfahren die Einrichtung der Betreuung des KlÃ¤gers erkennbar war, denn das Klageverfahren betrifft allein den Zeitraum zwischen Januar 2019 und Juni 2019. Auch der Beklagte hat dem Sozialgericht die Einrichtung der Betreuung nicht mitgeteilt. Inwieweit dem gesetzlichen Betreuer des KlÃ¤gers dessen Leistungsbezug nach dem SGB II einerseits und das Klageverfahren andererseits bekannt waren, kann hier dahinstehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 16.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024